

Amtliche Karte - AK 5
 Maßstab 1:5000
 Stand 2005
 Herausgeber: Katasteramt Goslar
 Die Verwertung ist nur für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke oder die private Wiedergabe gestattet. (§5 Abs. 3 Nds. Gesetz über das amtliche Vermessungswesen v. 12.12.2002.)

Vervielfältigungsvermerk
 Kartengrundlage: Ausschnitt aus der AK 5
 Gemarkung Clausthal Maßstab 1:5000
 Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
 Vervielfältigungen nur mit Genehmigung des Herausgebers Katasteramt Goslar

Angefertigt von : Vermessungsbüro Fleischer und Doms Göttingen
 Auftrags-Nr. 05-7005, 3.3.2005

Rechtsgrundlage
 Rechtsgrundlage für diese Flächenutzungsplanänderung und den Erläuterungsbericht ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I, S. 2850), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466, 479), sowie die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58).

Präambel
 Auf Grund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I, S. 2850), und § 40 und § 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Oberharz die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Oberharz und den Erläuterungsbericht beschlossen.

Clausthal-Zellerfeld,
 Der Samtgemeindebürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
 Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Oberharz hat am 01.07.2004 die Aufstellung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Clausthal-Zellerfeld,
 Der Samtgemeindebürgermeister

Entwurfsverfasser
 Der Entwurf der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Bolli im Auftrag der Landesversicherungsanstalt Hannover.

Göttingen,
 Planverfasser

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
 Von der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 (1) BauGB hat die Samtgemeinde Oberharz abgesehen, da im Sinne von § 3 (1) Satz 2 Ziffer 2 Unterrichtung und Erörterung bereits im Rahmen des parallelen Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 92 erfolgt waren.

Clausthal-Zellerfeld,
 Der Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Auslegung
 Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Oberharz hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2005 dem Entwurf der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht haben vom 28.07.2005 bis 29.09.2005 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Clausthal-Zellerfeld,
 Der Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss
 Der Rat der Samtgemeinde Oberharz hat nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am beschlossen.

Clausthal-Zellerfeld,
 Der Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung
 Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.) vom heutigen Tage unter Auflagen/Maßgaben, mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile, gemäß § 6 BauGB genehmigt/teilweise genehmigt.

Goslar, den.....
 Landkreis Goslar
 i. A.

Beitrittsbeschluss
 Der Rat der Samtgemeinde ist den in der genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am..... beigetreten.

Clausthal-Zellerfeld,
 Der Samtgemeindebürgermeister

Inkrafttreten
 Die Erteilung der Genehmigung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am in der Goslarischen Zeitung, Ausgabe Clausthal-Zellerfeld/ St. Andreasberg, bekannt gemacht worden.

Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Tage der Bekanntmachung wirksam geworden.

Clausthal-Zellerfeld,
 Der Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Clausthal-Zellerfeld,
 Der Samtgemeindebürgermeister

Mängel der Abwägung
 Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Clausthal-Zellerfeld,
 Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Oberharz



79. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Mitgliedsgemeinde Clausthal-Zellerfeld

M 1 : 5000

Planzeichenverordnung

Darstellungen, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen gem. BauGB, BauNVO, und Planz.VO 90

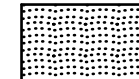
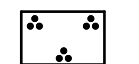
1. Art der baulichen Nutzung §5 (2) Nr.1 BauGB

- 1.1.2.1  Reine Wohngebiete
- 1.4.2.1  Sonstige Sondergebiete
Klinik


2. Maß der baulichen Nutzung §5 (2) Nr.1 BauGB

- 2.3.0.0 **0,2 / 0,45** Grundflächenzahl Höchstmaß

9. Grünflächen

- 9.1.0.1  Grünflächen
- 9.1.1.0  Parkanlage

15. Sonstige Planzeichen

- 15.13.0.0  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 79. Änderung

Kennzeichnungen

Bodenbelastungen § 5 (3) Nr. 3 BauGB
 Das gesamte Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist. Gemäß Bodenkataster des Landkreises Goslar ist hier von einer Bodenbelastung in der Größenordnung von 400-1.000 mg Blei je Kilogramm Boden und 2-10 mg Cadmium je Kilogramm Boden auszugehen. Da dies das gesamte Plangebiet betrifft, wird zugunsten der Lesbarkeit des Planes auf eine zeichnerische Darstellung verzichtet.

Nachrichtliche Übernahme

Bodenplanungsgebiet § 5 (4) Satz 1 BauGB
 Das gesamte Plangebiet liegt im Geltungsbereich der „Verordnung des Bodenplanungsgebietes Harz im Landkreis Goslar“ (Amtsblatt für den Landkreis Goslar vom 27.8.2001, S. 571; Inkrafttreten zum 1.10.2001). Das Plangebiet ist in Teilgebiet III eingestuft. Da das gesamte Plangebiet betroffen ist, wird zugunsten der Lesbarkeit auf eine flächige Darstellung verzichtet; es erfolgt stattdessen die Darstellung durch das Symbol "BP".

Wasserschutzgebiet § 5 (4) Satz 2 BauGB
 Der Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz (NLWKN) plant die Aufnahme des gesamten Plangebietes in den Geltungsbereich des „Wasserschutzgebietes für die Granatalsperre (Innerste-Überleitung)“, Schutzzone III. Für die Erweiterung dieses Wasserschutzgebietes läuft derzeit das Ausweisungsverfahren.